



Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber von Ausländerinnen und Ausländern ohne Bewilligung (max. 90 Tage)

Zug, im Januar 2015

## **Quellensteuer auf Einkünfte bei Arbeitnehmenden mit befristeten Arbeitsverträgen ohne Aufenthaltsbewilligungen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Seit 1. Januar 2014 sind die neu berechneten Quellensteuertarife A, B, und C in Kraft. Diese haben auch im Jahre 2015 Gültigkeit. In der Vergangenheit konnten Sie bei den Arbeitgebern mit einer 90-Tage Dienstleistungsbewilligung mit den Tarifen ohne Kirchensteuer abrechnen. **Neu muss ab 1. Januar 2015 für die Berechnung der Quellensteuer bei diesen Arbeitnehmenden auch die Konfession berücksichtigt werden.** Die Quellensteuertarife werden Ende 2014 auf der Website unter <http://www.zg.ch/tax> (Quellensteuer) aufschaltet.

### **Elektronisches Lohnmeldeverfahren Quellensteuer (ELM Quellensteuer)**

Seit der Einführung des Lohnstandard-CH (ELM Quellensteuer) können die Quellensteuerdaten bei sämtlichen Kantonen in einem einheitlichen und standardisierten Prozess elektronisch abgerechnet werden. Bei der elektronischen Verarbeitung der Quellensteuerdaten reduziert sich der Aufwand und die Gefahr von Übertragungsfehlern. Unter ELM müssen die Quellensteuerabrechnungen monatlich vorgenommen werden. Die Quellensteuerdaten können direkt aus der Lohnbuchhaltung den anspruchsberechtigten Kantonen übermittelt werden. Diese veranlassen nach Erhalt der Daten die entsprechende Rechnungsstellung. Die Rechnung erhalten Sie in Papierform. Grundsätzlich ist das neue ELM Quellensteuerverfahren freiwillig. Sie können auch weiterhin die Quellensteuer nach dem bisherigen Verfahren abrechnen.

### **Online-Abrechnung**

Im Kanton Zug können die Quellensteuerabrechnungen unabhängig von ELM Quellensteuer bereits heute online eingereicht werden. Diese Möglichkeit erspart Zeit und Aufwand. Die Abrechnungen können nach der erstmaligen Erfassung gespeichert und in den folgenden Monaten wieder verwendet werden.

Die Möglichkeit der Onlineabrechnung finden Sie unter folgender Internetadresse:

**<http://www.zg.ch/behoerden/finanzdirektion/steuerverwaltung/quellensteuer/abrechnung-quellensteuer>**

Bei der Berechnung des Steuertarifs wurden die den Arbeitnehmenden zustehenden Abzüge wie Berufsauslagen, Sozialabzüge usw. berücksichtigt. Die Berechnung für den Quellensteuerabzug erfolgt somit auf der Bruttolohnbasis. Es können keine weiteren Abzüge zugelassen werden. Für die Abrechnung erhalten Sie für Ihre Bemühungen eine Bezugsprovision von **neu 3 %** der abgezogenen Quellensteuern.

Der Steuerbetrag muss der Steuerverwaltung innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung überwiesen werden. Für verspätet entrichtete Quellensteuern müssen Verzugszinsen belastet werden.

Weitere Informationen finden Sie auch im Internet unter der Adresse **www.zg.ch/tax** (Quellensteuer).

#### **Erläuterungen zu den Tarifen gültig seit 1. Januar 2014**

Die Realisierung von ELM Quellensteuer erforderte eine Vereinheitlichung der Quellensteuertarifbezeichnungen. Demnach gelten in allen Kantonen einheitliche Tarife. Nachfolgend finden Sie ein Schema für die Umstufung der bis Ende 2013 geltenden Quellensteuertarife im Kanton Zug zu den seit 1. Januar 2014 geltenden Quellensteuertarifbezeichnungen. Für die Umstufung gemäss untenstehender Tabelle sind die Arbeitgebenden und Versicherer verantwortlich.

**Tarif A:** Für alleinstehende Steuerpflichtige (ledige, geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende und verwitwete Steuerpflichtige), die nicht mit Kindern im gleichen Haushalt zusammenleben. Der Tarif A mit Kindern darf nur auf Anfrage bei der Steuerverwaltung Zug angewendet werden.

**Tarif B:** Für in rechtlich oder tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten, bei welchen nur ein Ehegatte erwerbstätig ist;

**Tarif C:** Für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten, bei welchen beide Ehegatten erwerbstätig sind und zwar auch dann, wenn diese Erwerbseinkünfte ergänzend ordentlich veranlagt werden; oder die Ehegatten im Ausland erwerbstätig sind.

#### **Wichtige Hinweise:**

Auf dem Meldeformular muss bei der Adresse die **Wohnadresse** der Arbeitnehmenden im **Ausland** genau ausgefüllt werden. Nur so können die ausländischen Arbeitskräfte zur Vermeidung der Doppelbesteuerung die bezahlten Quellensteuern in der Schweiz den zuständigen ausländischen Steuerbehörden nachweisen.

Das Formular muss maschinell oder von Hand gut leserlich (bitte Blockschrift) **vollständig** ausgefüllt und unterzeichnet eingereicht werden. Insbesondere muss bei der Frage der Ausweisart klar ersichtlich sein, dass keine Bewilligung eingeholt werden musste, sondern das Meldeverfahren über das Bundesamt für Migration erfolgte.

Wird im Verlaufe des Aufenthaltes in der Schweiz für die Arbeitnehmenden eine Bewilligung eingeholt, so muss unbedingt eine Kopie der Kantonalen Steuerverwaltung zugestellt werden. Mit der erhaltenen Kurzaufenthalts- oder Jahresbewilligung werden die Arbeitnehmenden unbeschränkt steuerpflichtig, und somit sind sie **nach Ablauf der 90 Tage im Folgemonat im Wohnsitzkanton steuerpflichtig**. In diesem Falle empfiehlt es sich, die Quellensteuer direkt mit dem Wohnsitzkanton abzurechnen, da die Steuersätze der Wohnsitzkantone zur Anwendung kommen und die Arbeitgebenden für allfällige Nachzahlungen haften.

Es empfiehlt sich in diesen Zusammenhang auch das im Anhang zur Verfügung gestellte Bei- blatt durch den Arbeitnehmenden ausfüllen zu lassen und dieses der Steuerverwaltung Zug zu senden.

Für Ihre Mitarbeit danken wir Ihnen zum Voraus bestens.

Freundliche Grüsse  
Steuerverwaltung

Gruppe Quellensteuer

Gemäss Art. 88 DBG und § 84 und 85 StG ZG sind die Arbeit gebenden verpflichtet, sämtliche zur richtigen Steuererhebung notwendigen Massnahmen vorzukehren. Gemäss diesen gesetzlichen Bestimmungen haften die Arbeitgebenden für die richtige Entrichtung der Quellensteuer.

Damit Sie Probleme infolge falscher Tarifeinstufung umgehen können, empfehlen wir Ihnen, die nachfolgenden Fragen von den Arbeitnehmenden ausfüllen zu lassen. Dies ist vor allem wichtig, wenn der andere Ehepartner/in seinen Wohnsitz im Ausland hat. Falls dieser im Ausland auch nur einer Teilerwerbstätigkeit nachgeht ist der Tarif C anzuwenden.

Die Arbeitnehmenden bestätigen mit Ihrer Unterschrift, dass Sie wahrheitsgetreu Auskunft erteilt haben, so dass bei einem späteren Zeitpunkt nicht bei den Arbeitgebenden ein Nach- und Strafsteuerverfahren in die Wege geleitet werden muss.

Name/Vorname der Arbeitnehmenden

Geburtsdatum \_\_\_\_\_

Konfession

Röm. Katholisch

Evang. Reformiert

Andere

Ehepartner/in arbeitet im Ausland  
(auch nur Teilzeit oder stundenweise)

JA

NEIN

Ehepartner/in arbeitet in der Schweiz

JA

NEIN

Adresse Arbeitgeber des Ehepartners  
(falls sie/er in der Schweiz erwerbstätig ist)

Erhält das Ehepaar die vollen Kinderzulagen

JA

NEIN

Falls JA, Anzahl Kinder für die Kinderzulagen ausbezahlt werden

Datum / Unterschrift der/des Steuerpflichtigen

Personennummer Arbeitgebende

Stempel und Unterschrift der Arbeitgebenden